



GAETANO EMMANUELLO
RECHTSANWALT

Rechtsanwalt Gaetano Emmanuello
Am Hang 31 | 61440 Oberursel | Telefon: 06171/582520 | Telefax: 06171/582521
E-Mail: info@rechtsanwalt-emmnauello.de

MANDATSBEDINGUNGEN

Stand 25.07.2018

In Verbindung mit der erteilten Vollmacht

in Sachen _____ ./.

wegen _____

erkennt der Auftraggeber (Mandant) hiermit die nachfolgenden individuellen Mandatsbedingungen vollumfänglich an:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber einschließlich etwaiger Geschäftsbesorgung und Prozessführung ist.
- (2) Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle künftigen Rechtsbeziehungen mit dem Auftraggeber.
- (3) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart und diese Vereinbarung von beiden Parteien unterzeichnet wurde.

§ 2 Mandatsverhältnis / Vertragsgegenstand / Leistungsumfang

- (1) Ein Mandatsverhältnis kommt nicht zustande, wenn Anfragen lediglich im Rahmen von Informationsservice-Diensten allgemein beantwortet werden.
- (2) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges.
- (3) Der Auftragnehmer führt alle Aufträge unter Beachtung der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) sowie der sonstigen gesetzlichen Regelungen durch.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen seiner Auftragsdurchführung die tatsächliche, wirtschaftliche und rechtliche Situation des Auftraggebers richtig und im notwendigen Umfang wiederzugeben. Dabei ist er berechtigt, die von dem Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und wahr zugrunde zu legen.
- (5) Der Auftragnehmer ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten schriftlichen Auftrag erhält und diesen angenommen hat.
- (6) Schlägt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine bestimmte Maßnahme vor (z. B. Einlegung oder Unterlassung der Einlegung von Rechtsmitteln, Abschluss oder Widerruf von Vergleichen) und nimmt der Mandant hierzu nicht binnen zwei Wochen Stellung, obwohl der Auftragnehmer ihn zu Beginn dieser zwei Wochen ausdrücklich auf die Bedeutung des Schweigens hingewiesen hat, so gilt das Schweigen des Auftraggebers als Ablehnung zu dem Vorschlag des Auftragnehmers.

- (7) Handlungen, die sich auf dasselbe Mandat mehrerer Auftraggeber beziehen und welche einer von mehreren Auftraggebern vornimmt oder welche vom Auftragnehmer gegenüber einem von mehreren Auftraggebern vorgenommen werden, wirken für und gegen alle Auftraggeber. Widersprechen sich die Weisungen mehrerer Auftraggeber, so kann das Mandat niedergelegt werden.

§ 3 Leistungsänderungen

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Auftraggebers in Bezug auf die Auftragsdurchführung Rechnung zu tragen, sofern dem Auftragnehmer dies im Rahmen seiner betrieblichen Kapazitäten, seiner fachlichen Ausrichtung, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung und der Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers, zumutbar ist. Im Rahmen der konkreten Auftragsdurchführung stimmen sich der Auftragnehmer und der Auftraggeber bezüglich der angestrebten Zielsetzung ab, wobei der Auftragnehmer berechtigt ist, von Weisungen des Auftraggebers abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde.
- (2) Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderung auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand des Auftragnehmers oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere bezüglich der Vergütung und der Terminierung. Soweit nichts anderes vereinbart ist und damit für den Auftraggeber keine unmittelbaren Nachteile verbunden sind, führt der Auftragnehmer in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung seine Tätigkeit unter Wahrung der Interessen des Mandanten im ursprünglichen Umfang fort.

§ 4 Schweigepflicht / Korrespondenz / Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrages beschäftigte Dritte darf nur mit Einwilligung des Auftraggebers erfolgen.
- (2) Der Auftragnehmer darf insbesondere bei der Korrespondenz davon ausgehen, dass mitgeteilte Kommunikationsdaten zutreffend sind und bleiben. Adressänderungen (insbesondere auch Änderungen einer Telefon-, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse) sind unverzüglich mitzuteilen, da es andernfalls zu Fehlleitungen und Verzögerungen kommen kann, die auch zu vollständigen Rechtsverlusten führen können. Kosten einer Adressermittlung sind vom Auftraggeber zu tragen.
- (3) Der Auftragnehmer ist auch befugt, bei Mitteilung einer Email-Adresse ohne Sicherungsmaßnahmen (Verschlüsselung) dem Auftraggeber Informationen an diese Email-Adresse zu übermitteln, es sei denn, aus den Umständen wäre eine Gefährdung der Interessen des Auftraggebers unmittelbar erkennbar oder der Auftraggeber widerspricht oder widerruft sein Einverständnis mit dieser Verfahrensweise oder gibt sonst eine Änderung der Kommunikationsdaten bekannt.
- (4) Die Korrespondenzsprache mit dem Auftraggeber ist Deutsch. Die Haftung für Übersetzungsfehler wird ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Der Auftragnehmer macht darauf aufmerksam, dass die schnelle und unkomplizierte Kommunikation über Telefax und elektronische Medien (E-Mail) mit einem Verlust an Vertraulichkeit und Sicherheit verbunden ist. Besonders E-Mails können unter Umständen von Dritten wie eine Postkarte gelesen werden.
- (6) Der Auftragnehmer ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten des Auftraggebers unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. **Weitergehende Hinweise zum Datenschutz entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf unserer Webseite**

www.rechtsanwalt-emmanuelo.de

- (7) Der Auftraggeber wird die ihm von dem Auftragnehmer übermittelten Schreiben und Schriftsätze, die ihm übersandt worden sind, umgehend sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Angaben zum Sachverhalt wahrheitsgemäß und vollständig sind. Er wird den Auftragnehmer umgehend über Änderungswünsche informieren.

§ 5 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihm bzw. seinen Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.
- (2) Haftungsbeschränkungen hinsichtlich des zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer bestehenden Vertragsverhältnisses für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden werden gegebenenfalls individualvertraglich vereinbart. Sie werden somit nicht Gegenstand dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen.
- (3) Der Auftragnehmer hat in Höhe von 250.000,00 Euro für jeden Versicherungsfall eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Sollte aus Sicht des Auftraggebers eine über diesen Betrag hinausgehende Haftung abgesichert werden, so besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers abgeschlossen werden kann.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer nach Kräften zu unterstützen und alle ihm möglichen, zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat der Auftraggeber alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutenden Informationen rechtzeitig, ggf. auf Verlangen des Auftragnehmers schriftlich, zur Verfügung zu stellen. Adressänderungen (insbesondere auch Änderungen einer Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse) sind mitzuteilen, da es zu Fehlleitungen und Verzögerungen kommen kann, die auch zu vollständigen Rechtsverlusten führen können.

§ 7 Gebühren und Auslagen / Zahlungsbedingungen / Aufrechnung

- (1) Die Vergütung des Auftragnehmers richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach dem jeweiligen Gegenstandswert, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung (Beratungsvertrag, Vergütungsvereinbarung) getroffen wird. Ein nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar ist stets ausgeschlossen. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Auftragnehmer neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Auftragnehmer ist berechtigt, angemessene Vorschüsse gem. § 9 RVG zu verlangen. Abweichend von den Regelungen des RVG wird für jeden einzelnen Gerichtstermin eine Termingebühr nach dem jeweiligen Gegenstandswert berechnet. Der Auftragnehmer berechnet gem. § 34 RVG für Beratungen oder Auskünfte unabhängig vom zeitlichen Umfang bei Verbrauchern 190,00 € netto und bei Unternehmern 250,00 € netto jeweils zzgl. Auslagen und Umsatzsteuer.
- (2) Alle Honorarforderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Auf Honorarforderungen des Auftraggebers sind Leistungen an Erfüllungstätt und erfüllungshalber ausgeschlossen. Zahlungsanweisungen, sowie Schecks und Wechsel, werden nur unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen und gelten nur dann als Erfüllung des Zahlungsanspruches, wenn der Betrag eingelöst wird und dem Auftragnehmer uneingeschränkt zur Verfügung steht.
- (3) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftraggebers (Gebühren und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 8 Gesamtschuldnerische Haftung bei Mandantenmehrheit

Mehrere Mandanten (natürliche und/oder juristische Personen) haften dann gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung an den Auftragnehmer, wenn der Auftragnehmer für sie in derselben Angelegenheit tätig wird.

§ 9 Kündigung, Abrechnung noch nicht in Rechnung gestellter Leistungen

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann das Vertragsverhältnis vom Auftraggeber jederzeit gekündigt werden.

- (2) Das Kündigungsrecht steht auch dem Auftragnehmer zu, wobei eine Beendigung des Mandats nicht zur Unzeit erfolgen darf, es sei denn, das für die Bearbeitung des übertragenen Mandats notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört.
- (3) Noch nicht abgerechnete Leistungen werden nach Erhalt der Kündigungserklärung unverzüglich abgerechnet und sind nach Erhalt der Rechnung sofort fällig, sofern dort nichts anderes vermerkt ist.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 10 Aufbewahrung von Unterlagen / Versendungsrisiko

- (1) Nach § 50 Bundesrechtsanwaltsordnung endet die Pflicht des Rechtsanwaltes zur Aufbewahrung aller Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter dem Auftragnehmer aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, 5 Jahre nach Beendigung des Mandates. Der Auftragnehmer schuldet keine längere Aufbewahrung. Werden Unterlagen verschickt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.
- (2) Die vor Ablauf der Frist zu erfolgende Herausgabe von Unterlagen erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen den Parteien und auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat.

§ 11 Sicherungsabtretung von Ansprüchen des Mandanten / Verrechnung mit offenen Ansprüchen

- (1) Der Auftraggeber tritt alle ihm aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Erstattungsansprüche gegen den Gegner, die Staatskasse oder sonstige erstattungspflichtige Dritte an den Auftragnehmer in Höhe der Honorarforderung und Auslagen sicherungshalber ab mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Mandanten dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Der Auftragnehmer wird den Erstattungsanspruch nicht einziehen, so lange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert oder in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.
- (2) Der Auftragnehmer ist befugt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlbeträge, die bei ihm eingehen, mit offenen Honorar beträgen oder noch abzurechnenden Leistungen zu verrechnen.

§ 12 Sonstiges

- (1) Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.
- (2) Sollte eine der vereinbarten Bedingungen wider Erwarten nicht gesetzeskonform sein, so tritt an deren Stelle eine gesetzeskonforme Bedingung, die dem Parteiwillen am nächsten kommt.
- (3) Mit seiner Unterschrift bestätigt der Auftraggeber, den Inhalt dieser Mandatsbedingungen verstanden und hiervon ein Exemplar erhalten zu haben. Der Inhalt der Mandatsbedingungen stand zur individuellen Disposition. Die Parteien zeichnen auf jeder Seite mit ihrem Kürzel.
- (4) Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Dies gilt auch für diese Regelung.

Ort, Datum

Unterschrift/Auftraggeber